

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Die „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ in den Gemeinden Gmunden, Ebensee, Scharnstein, Grünburg, Oberschlierbach, Micheldorf, Hinterstoder, Klaus an der Pyhrnbahn, Spital am Pyhrn, Molln, Großraming, Losenstein, Reichraming, Ternberg und Weyer (offizielle Gebietskennziffer AT3138000) sind gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 26. Jänner 2023 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1) und wird als „Europaschutzgebiet „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen““ bezeichnet.

§ 2

Grenzen

In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 130.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/27) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“ (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

Codebezeichnung gemäß der „FFH-Richtlinie“ (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem „*“)	Bezeichnung des Lebensraums
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6190	Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
9180*	Schlucht- und Hangmischwald Tilio Acerion
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

§ 4

Erlaubte Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

(2) Insbesondere führen nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

1. in allen Zonen:
 - a) das Betreten, ausgenommen im Zuge allgemein zugänglicher oder allgemein beworbener Großveranstaltungen;
 - b) das Befahren von Straßen und Wegen im Rahmen der gestatteten Nutzung sowie im bisherigen Ausmaß;
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
 - d) die Ausübung der Einforstungsrechte nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz samt verbundener Nebenrechte gemäß rechtsgültiger Regulierungsurkunden;
 - e) der rechtmäßige Betrieb sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;
 - f) das Befliegen mit Drohnen zu Zwecken der Forstwirtschaft durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von ihnen beauftragte Personen;
2. über die in Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A, B und D:
 - a) das Befahren der Grundflächen im Rahmen der rechtmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) die Eröffnung und die Erweiterung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis zu einer Größe von 500 m² entlang rechtmäßig bestehender Forststraßen für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs;
3. über die in Z 1 und 2 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in den Zonen A und B:
 - a) die Einzelstammentnahme;
 - b) die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
 - c) die mechanische Kulturpflege sowie mechanische und punktuell chemische Forstschutzmaßnahmen, einschließlich der Anwendung von Verbisschutz-, Fegeschutz- und Schälenschutzmitteln;
 - d) die Durchführung von Waldpflegemaßnahmen (insbesondere Jungwuchspflege, Dickungspflege, Durchforstung, Schutzwaldpflege mit Ausnahme der Errichtung technischer Maßnahmen), wobei die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
 - e) die Bringung von Holz über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 - f) die Naturverjüngung und die sonstige Wiederbewaldung, wobei unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, eine für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische (gesellschaftstypische) Baumartenzusammensetzung anzustreben ist, zumindest aber die vor der Nutzung gegebene Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
 - g) die forstwirtschaftliche Düngung;
 - h) die rechtmäßige landwirtschaftliche Nutzung;
4. über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A:
 - a) Kahlhiebe bis zu einem Ausmaß von 0,5 ha im Wirtschaftswald und 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - b) Räumungen bis zu einem Ausmaß von 0,5 ha im Wirtschaftswald und 0,2 ha im Schutzwald, wobei angrenzende Räumungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
5. über die unter Z 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B:
 - a) Kahlhiebe bis zu einem Ausmaß von 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
 - b) Räumungen bis zu einem Ausmaß von 0,5 ha, wobei angrenzende Räumungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind;
6. in den Zonen A und C:

die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Neuerrichtung von Jagdhütten oder Wildfütterungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

7. in den Zonen B und D:

die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

8. über die unter Z 1, 2 und 7 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone D die rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin.

§ 5

Ziel des Landschaftspflegeplans

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 1 zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6

Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2. Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind, einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 2 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 2

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
6190 Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)	Entfernen von beschattendem Bewuchs
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie
8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; Entfernen von beschattendem Bewuchs
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; Entfernen von beschattendem Bewuchs
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9180* Schlucht- und Hangmischwald Tilio Acerion	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „FFH- Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 26. Jänner 2023“: Durchführungsbeschluss (EU) 2023/243 der Kommission vom 26. Januar 2023 zur Annahme einer sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 36 vom 7.2.2023, S 304 ff.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

Begutachtung Schluchtenwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen (Dezember 2023)

Übersichtsplan

- [Plan - Anlage 1 3,40 MB](#)

Einzelpläne samt Nennung der Gemeinde(n)

- [Plan - Anlage 2/1 2,45 MB](#) (Gmunden)
- [Plan - Anlage 2/2 2,46 MB](#) (Gmunden)
- [Plan - Anlage 2/3 2,86 MB](#) (Ebensee und Gmunden)
- [Plan - Anlage 2/4 3,12 MB](#) (Scharnstein)
- [Plan - Anlage 2/5 3,14 MB](#) (Klaus an der Phyrnbahn)
- [Plan - Anlage 2/6 2,86 MB](#) (Hinterstoder)
- [Plan - Anlage 2/7 3,43 MB](#) (Oberschlierbach, Micheldorf, Grünburg)
- [Plan - Anlage 2/8 3,00 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/9 3,63 MB](#) (Molln, Steinbach an der Steyr)
- [Plan - Anlage 2/10 3,57 MB](#) (Ternberg)
- [Plan - Anlage 2/11 3,52 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/12 3,53 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/13 2,94 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/14 3,44 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/15 3,44 MB](#) (Molln)
- [Plan - Anlage 2/16 3,31 MB](#) (Losenstein)
- [Plan - Anlage 2/17 3,50 MB](#) (Reichraming)
- [Plan - Anlage 2/18 3,44 MB](#) (Großraming)
- [Plan - Anlage 2/19 3,37 MB](#) (Reichraming)
- [Plan - Anlage 2/20 3,05 MB](#) (Reichraming)
- [Plan - Anlage 2/21 3,04 MB](#) (Großraming)
- [Plan - Anlage 2/22 3,09 MB](#) (Großraming)
- [Plan - Anlage 2/23 3,22 MB](#) (Großraming)
- [Plan - Anlage 2/24 3,25 MB](#) (Weyer)
- [Plan - Anlage 2/25 3,26 MB](#) (Weyer)
- [Plan - Anlage 2/26 3,10 MB](#) (Spital am Phyrn)
- [Plan - Anlage 2/27 3,17 MB](#) (Spital am Phyrn)

N-2023-44608-Pin

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen.

In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „**Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen**“ gehört mit der Entscheidung der Kommission vom 26. Jänner 2023 (EU 2023/243) festgelegten sechzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung der alpinen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebietes als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Europaschutzgebiet (ESG) „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“ umfasst mehrere räumlich getrennte Teilgebiete in den Gemeinden Gmunden, Ebensee, Scharnstein, Grünburg, Oberschlierbach, Micheldorf, Hinterstoder, Klaus an der Pyhrnbahn, Spital am Pyhrn, Molln, Großraming, Losenstein, Reichraming, Ternberg und Weyer. Die Teilflächen liegen in den Verwaltungsbezirken Gmunden, Kirchdorf und Steyr-Land.

Es handelt sich um ein insgesamt 728,21 Hektar großes Gebiet, welches im Jahr 2014 als NATURA 2000 Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet worden ist und seit Herbst 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist.

Grund für die Nominierung als NATURA 2000-Gebiet war ein eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen den EU-Mitgliedsstaat Österreich, in welchem die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete für eine Reihe von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gefordert worden ist, da nach Ansicht der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat für die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der angeführten Lebensraumtypen und Arten bis dato noch nicht im ausreichenden Ausmaß nachgekommen war.

Das NATURA 2000-Gebiet liegt im oberösterreichischen Alpengebiet (Kalkalpen) und stellt insofern einen Sonderfall dar, als es 23 räumlich getrennte Teilgebiete - im Südostteil Oberösterreichs vom Traunsee bis südlich des Ennskniees - auf 63 km Länge und 25 km Breite umfasst.

Schluchtwälder sind auf Grund der speziellen Standortbedingungen selten und treten meist nur in kleinräumiger Flächenausdehnung auf. Es handelt sich um azonale Wälder, also um natürliche Wälder auf Sonderstandorten. Durch die oftmals vorhandene Steilheit des Geländes und die oft starke Verblockung sind Schluchtwälder schwer begehbar oder manchmal sogar unzugänglich. Die wirtschaftliche Nutzung ist dabei nicht selten eingeschränkt. Stocken derartige Wälder unterhalb von Felswänden, fungieren sie häufig als Schutzwälder.

2. Zonierung

Grundsätzlich wurden all jene nominierten Teilgebiete mit Vorkommen des FFH-LRT 9180 * (innerhalb der vorab definierten Gebietskulisse) in die aktuelle Gebietsabgrenzung aufgenommen.

Lediglich das Teilgebiet „Schwarzgrabenbach“ im Talschluss des Steyr-Ursprungs im Bereich der Baumschlagerreith wurde aus der aktuellen Gebietskulisse entfernt, da dieses Teilgebiet einen nur recht kleinen Bereich mit nicht repräsentativem Schluchtwaldbereich (LRT 9180 *) aufweist.

Die vorhandenen grafischen Datensätze (GIS-Daten) wurden zudem auf Konsistenz überprüft und zum Teil an (natürliche) Veränderungen seit 2015 angepasst. Im Zuge dessen wurden auch gezielte Begehungen einzelner Teilgebiete durch die beauftragte Gebietsbetreuung (AVL, Mag. Staudinger) im Jahr 2020 durchgeführt.

Das in der ursprünglichen Gebietsnominierung als auch in der Biotopkartierung vorhandene Teilgebiet „Großer Bach“ sowie das südwestliche Teilstück des „Fischergrabens“ wurden bereits in das ESG „Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung“ (AT3111000) eingegliedert.

Das Teilgebiet „Wendbach“ wurde auf Grund räumlicher Überschneidungen bereits in das im Jahr 2020 verordnete ESG Bäche in den Steyr- und Ennstaler Voralpen (AT3128000) übernommen.

Im Sinne einer einfachen und nachvollziehbaren Regelung der erlaubten Eingriffe in der Verordnung liegt die Einteilung des Gebietes in vier Zonen auf der Hand:

Zone A

Diese Zone richtet sich nach den primären Vorkommen von **FFH-Lebensraumtypen mit besonderen, azonalen Standortfaktoren (Sonderstandorte)**. Diese Zone umfasst oftmals kleinräumig oder verzahnt ausgeprägte Waldlebensraumtypen auf meist steilen sowie feuchtnassen oder trocken-warmen Standorten sowie von Forst- und Landwirtschaft ausgenommene Flächen wie Kalkfels- und Schutthaldenflächen und primäre Trockenrasen.

Zu den Lebensraumtypen mit besonderen Standortfaktoren zählen neben den 9180 * Schlucht- u. Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) weiters die Waldlebensraumtypen 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*), 91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) sowie die Kalkfels- und Schutthaldenlebensräume 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas) und der Lebensraumtyp 6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*).

Fläche: 546,59 ha

Zone B

Diese Zone wird überwiegend von (zonalen) **Wald-Lebensraumtypen mit gemäßigten Standortansprüchen** (mit oftmals weiträumiger Ausdehnung) geprägt.

Hierzu zählen v.a. zonale, wenig strukturreiche Buchenwälder und Fichten-Tannen-Buchenwälder, welche zum Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperula-Fagetum*) gezählt werden.

Fläche: 163,04 ha

Zone C

Beinhaltet ausgebildete **Kalktuffquellen** (*Cratoneurion*), welche dem prioritären Lebensraumtyp 7220* zugeschrieben werden sowie Eschen-Quellwälder (91E0 *) mit flächig auftretenden Tuffbildungen.

Fläche 0,78 ha

Zone D

Diese Zone richtet sich nach überwiegend **stark von Forst- u. Landwirtschaft geprägte Flächen** sowie nicht-signifikante Lebensraumtypen und Restflächen und bildet die Residualzone.

Fläche: 17,79 ha

3. Schutzzweck

Schutzzweck dieses Europaschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen der folgender Lebensraumtypen:

Im gegenständlichen NATURA 2000-Gebiet finden sich insgesamt ca. 210 Hektar des prioritären Lebensraumtyps 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), wobei hiervon 61 % einen sehr guten Erhaltungszustand aufweisen. Damit nimmt der Lebensraumtyp (LRT) etwa 29 % der Gesamtgebietsfläche ein.

Im Gebiet treten die vorkommenden Schluchtwaldstandorte meist in enger Verzahnung mit Buchenwälder auf mittleren Standorten – FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) – in unterschiedlicher Ausprägung auf. Dieser Lebensraumtyp stellt mit knapp 35 % den größten Flächenanteil des Gebietes dar.

Neben den oben genannten, flächenmäßig größten Lebensraumtypen finden sich im ausgewiesenen Gebiet noch folgende acht weitere FFH-Lebensraumtypen mit signifikanten Flächenanteilen:

6170	Alpine und subalpine Kalkrasen
6190	Lückiges pannonisches Grasland (<i>Stipo-Festucetalia pallentis</i>)
7220 *	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)
8160 *	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
91E0 *	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)

4. Flächenausmaß und Bewertung des Erhaltungszustandes der relevanten Schutzgüter

5. Lebensraumtyp	Erhaltungszustand (Fläche in m ²)			Gesamtfläche (Fläche in m ²)
	A hervorragend	B gut	C durchschnittlich	
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen	122.328	111	0	122.439
6190 Lückiges pannonisches Grasland (<i>Stipo-Festucetalia pallentis</i>)	37.592	430	0	38.022
7220 * Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	1.549	60	0	1.609
8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	125.597	0	0	125.597
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	314.418	2.041	0	316.459
9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	1.328.051	741.424	440.906	2.510.381
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	312.379	44.906	27.183	384.468
9180 * Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	1.286.612	489.433	327.637	2.103.682
91E0 * Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	4.507	18.030	1.691	24.228
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	241.925	22.735	0	264.660

Die Lebensraumtypen werden im Folgenden kurz beschrieben:

6170 Alpine und subalpine Kalkrasen:

Die Kalkrasen kommen in der alpinen u. subalpinen Stufe über karbonatischen Gesteinen vor und besiedeln felsdurchsetzte Hänge, Gipfelplateaus und Karsthochflächen. Eng verzahnt mit den Rasen sind Schneetälchen in schneereichen Geländemulden und Windkantenrasen an windgefegten Graten. Die Variabilität des Lebensraumtyps ist groß und reicht von offenen niederwüchsigen, natürlichen Urrasen der alpinen Stufe bis zu hochwüchsigen Bergmähwiesen der hochmontanen bis subalpinen Stufe.

In Lawinenbahnen oder Felsfluchten können die Urrasen bis in die montane Stufe hinabsteigen. In der alpinen Stufe stellen die Rasen die natürliche Vegetation dar, während es sich unterhalb der Waldgrenze um störungsgeprägte Dauergesellschaften handelt. Im Gebiet handelt es sich vor allem um Lawinarrasen und Girlandenrasen, die in Komplexen mit anderen LRT verbunden sind.

6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*):

Der Lebensraumtyp umfasst Felstrockenrasen auf nur gering bestockten, flachgründigen und natürlich waldfreien Standorten. Dabei tritt der Lebensraumtyp meist verzahnt mit anderen felsgeprägten Lebensräumen (z.B. Felsspaltengesellschaften) auf.

7220 * Kalktuffquellen (*Cratoneurion*):

An kalkreichen Quellen und den anschließenden Quellbächen sowie an Wasserfällen kommt es durch Erwärmung, kombiniert mit dem Entzug von Kohlendioxid durch Pflanzen (Moose und Algen), zur Ausfällung von Kalziumkarbonat, wodurch Tuff entsteht. Die beteiligten Pflanzen werden dabei mit Kalküberzügen inkrustiert. Im Laufe der Jahrhunderte können dicke Sinterplatten und Tuffe mit mehreren Metern Höhe entstehen.

Der Lebensraumtyp ist eher kleinflächig ausgebildet. Das Minimumareal beträgt lediglich 1 dm², mitunter sind die Flächen aber einige Quadratmeter groß. Häufig kommt es zu einer mosaikartigen Verzahnung mit anderen Lebensräumen wie Kalkfelsen oder Niedermooren.

Die Pflanzengesellschaften sind relativ artenarm, es dominieren niedrigere Pflanzen wie Moose oder Algen. Einzelindividuen, die an der Spitze weiterwachsen, während sie an der Basis durch die Inkrustierung absterben, können dabei ein extrem hohes Alter erreichen (mehr als 100 Jahre). Durch das allmähliche Emporwachsen des Tuffs sind die Standorte oft kuppig erhoben. Solange die Bedingungen nicht verändert werden, bleibt der Lebensraum stabil. Nährstoffeinträge führen zu einem dichteren Bewuchs mit höherwüchsigen Pflanzen.

Beispiele von Kalktuffquellen im Gebiet:



8160 * Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas:

Zum Lebensraumtyp Kalkhaltige Schutthalden gehören natürliche und naturnahe Schutthalden aus kalkhaltigem Ausgangsgestein, oft an trocken-warmen Standorten. Je nachdem, ob das Gestein in Form von Blöcken, Platten oder feingrusigem Schutt vorliegt, existieren in Abhängigkeit von der Stabilität des Substrates und seinem Alter sowie je nach Exposition unterschiedliche Standortbedingungen. Die Vegetationsbedeckung ist oft gering. Die Vegetation ist zum Teil von Farnen, Moosen und Flechten geprägt. Sonnenexponierte Grobschutthalden sind zudem oft gänzlich vegetationslos.

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenv egetation: Der Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe, waldfreie Karbonatfelsen ohne Bodenbildung in allen Höhenlagen, welche eine charakteristische Karbonatfelsspaltenv egetation tragen. Extreme klimatische Verhältnisse (große Temperaturschwankungen, starke Windwirkung) und begrenzter Wuchsraum verhindern die Entwicklung einer geschlossenen Vegetation. Die Vegetation besteht aus Algen, Moosen und Flechten sowie Gefäßpflanzen, die in Spalten und auf Absätzen wurzeln. Meist sind diese Pflanzen sukkulent oder wachsen in Kugelpolstern.

Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet häufig in Verzahnung mit naturnahen Kalk-Trockenrasen und Schluchtwäldern vor.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*):

Dieser Lebensraumtyp umfasst Buchenwälder bzw. Buchen-Eichen- und Buchen-Tannen-Fichtenwälder auf basenreichen Böden von der submontanen bis zur obermontanen Höhenstufe der Alpen und ihrer Vorländer. Die Baumschicht der Wälder wird entweder allein von der Rotbuche aufgebaut oder von ihr wesentlich geprägt. Buchenwälder stellen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auf durchschnittlichen Standorten eine Schlussgesellschaft (Klimax) dar.

Die Krautschicht ist häufig geophytenreich und aus breitblättrigen Mullbodenpflanzen mit höheren Wasseransprüchen aufgebaut.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*):

Der Lebensraumtyp umfasst Buchenwälder und Fichten-Tannen-Buchenwälder auf flachgründigen Kalkverwitterungsböden trocken-warmer Standorte. An den steilen, meist südexponierten Hängen bilden die Bestände ein relativ lichtes Kronendach, unter dem sich eine reiche Strauch- und Krautschicht entwickeln kann. Je trockener die Standorte, umso schlechter wüchsig sind die Buchen, welche oft nur noch eine Baumhöhe von 25 m erreichen. Die artenreiche Krautschicht wird von grasartigen, trockenheitstoleranten Pflanzen (v.a. Kalk-Blaugras, Weiß-Segge) dominiert und bietet auch Orchideen wie Waldvöglein- und Ständelwurz-Arten Platz.

Das Lokalklima ist für einen Buchenwald relativ licht und trocken, sodass die Wälder einen submediterranen, thermophilen Charakter besitzen.

9180 * Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*):

Auf Spezialstandorten, wie auf Hängen und in Schluchten, die eine hohe Luftfeuchtigkeit, dauernd gute Wasserversorgung und eine gewisse Instabilität des Bodens aufweisen, kommen edellaubholzreiche Mischwälder vor. Die Baumschicht ist in der Regel sehr artenreich und setzt sich aus Ahorn- und Linden-Arten, Esche und Berg-Ulme in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen zusammen. Die Waldbestände sind eher kleinflächig ausgebildet und nur wenige Hektar groß. Charakteristisch ist das bunte Baumartengemisch, die Baumstämme weisen bedingt durch die instabilen Hangstandorte oft Säbelwuchs auf. Eine Strauchschicht ist in der Regel vorhanden, in der Krautschicht dominieren meist breitblättrige, hochwüchsige Stauden. Da die Laubstreu innerhalb weniger Monate abgebaut wird, können sich Bodenmoose reichlich entwickeln. Die Baumarten haben ein hohes Potential zur vegetativen Regeneration, z.B. durch Wurzelbrut oder Stockausschlag.

91E0 * Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*):

Im unmittelbaren Überflutungsbereich von Fließgewässern und an Standorten mit regelmäßig schwankenden hoch anstehenden Grundwasserständen (z.B. quellige, durchsickerte Wälder) entwickeln sich Erlen- und Eschenauwälder. Sie bestehen aus schnellwüchsigen Gehölzen mit wenig widerstandsfähigem, leichtem Holz, den so genannten Weichhölzern, die mit ihren Wurzeln das ganze Jahr mit dem Grundwasser in Kontakt stehen.

Die Bestände können als schmale, bachbegleitende Gehölzstreifen oder als ausgedehnte, die gesamte Aue einnehmende Wälder ausgeprägt sein. Sie besitzen ein meist nicht vollständig geschlossenes Kronendach, das die Entwicklung einer üppigen Krautschicht aus hochwüchsigen Stauden ermöglicht. Auch die Strauchschicht ist häufig üppig wachsend. Im Schutzgebiet umfasst der Lebensraumtyp vor allem kleinflächige Quellwälder mit Esche und Eschen-Bergahornwälder entlang kleiner Quellbäche, oftmals verzahnt mit Kalktuffquellbildung.

9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*):

In diesem Lebensraumtyp dominiert die Fichte als Hauptbaumart. Durch ihre Kältefestigkeit beherrscht sie Wälder, die von langen kalten Wintern und Spätfrösten geprägt sind. Nicht nur die klimatische Situation, auch die standörtlichen Bedingungen (Sonderstandorte wie Blockhalden oder Felsbänder oder lokalklimatisch kühlere Standorte wie Inversionslagen) spielen eine Rolle für den Konkurrenzvorteil der Fichte. Durch die schwer zersetzbare Nadelstreu in Fichtenbeständen sind typische Charakterarten Säurezeiger.

Im Gebiet finden sich natürliche Fichtenwälder großflächig an stark exponierten, steilen Felshängen mit hoher nächtlicher Wärmeabstrahlung bzw. kleinflächig als Block-Fichtenwälder im Bereich von Kaltluftaustritten oder stark inversiven Talböden.

6. Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des §24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

Die in der geplanten Verordnung genannten Maßnahmen sind nicht abschließend aufgezählt, sondern stellen beispielhaft Maßnahmen und Nutzungen dar, die nach derzeitigem Stand des Wissens zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes führen können und daher vor ihrer Durchführung keiner Bewilligung der Oö. Landesregierung nach §24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen.

Diese Maßnahmen wurden auf Grund der Bedürfnisse der in der jeweiligen Zone A bis D vorkommenden Schutzgüter zusammengestellt.

Erläuternd ist dazu folgendes auszuführen:

Betreten und Befahren im bisherigen Ausmaß und der Begriff Großveranstaltungen

Mit dem Begriff „im bisherigen Ausmaß“ wird aus fachlicher Sicht die Benutzung in einem ähnlichen Ausmaß (Größenordnung) wie die derzeitige, ortsübliche bzw. tagesübliche Nutzung gesehen. Als orts- bzw. tagesüblich werden Ausflüge, Wanderungen, usw. im Rahmen von z.B. angebotenen Naturvermittlungswanderungen, Betriebs- oder Familienausflügen, Schulexkursionen, Zusammenkünfte/Treffen von Ortsgruppen, etc. betrachtet.

Nicht-ortsübliche Veranstaltungen in größerem Ausmaß wie z.B. (Groß-) Veranstaltungen mit Massenwanderungen (diese werden i.d.R. auch über die Region hinaus beworben) im Umfeld von sensiblen Lebensraumtypen (etwa Sonderstandorte) könnten neben direkten auch zu indirekten Auswirkungen auf diese führen, weshalb eine vorherige Abstimmung bei derartigen möglichen Vorhaben (Veranstaltungen) fachlich gesehen notwendig erscheint.

Bestehende Anlagen und Einrichtungen:

Zum Umfang der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen werden ebenso jagdliche Anlagen und Einrichtungen, wie etwa rechtmäßig bestehende Jagdhütten und Fütterungen gezählt.

Die Behebung von aktuellen Rutschungen etwa an rechtmäßig bestehenden Forststraßen sind als Instandhaltungsmaßnahme zu sehen (auch wenn diese erst in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgen), solange sich an der bisherigen Ausführung der Trasse nichts verändert. Eine Umlegung der bisherigen Trassenführung im Zuge einer solchen Behebung ist hingegen keine Instandhaltungsmaßnahme und bedarf zumindest einem erneuten Screening.

Befahren der Grundflächen in Zone C (Kalktuffquellen):

Während das Befahren der Straßen und Wege in allen Zonen zulässig ist, soll das Befahren der Grundflächen in Zone C (0,16 ha) nicht von vorneherein zulässig sein. Der Grund dafür liegt darin, dass Kalktuffquellen meist nur sehr kleinflächig zu finden sind und lediglich oberflächlich ausgebildet werden. Zudem sind sie äußerst sensible Lebensräume. Bereits geringe Eingriffe können dazu führen, dass sie vollständig zerstört werden. Die Umformung der Bodenoberfläche als auch die Veränderung der vorherrschenden Hydrologie bzw. Trophie im Zuge von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. Befahrung der Bereiche mittels land- u. forstwirtschaftlicher Maschinen) würde direkt (unmittelbare Bodenveränderung) oder

indirekt (Veränderung der Standortfaktoren im Einzugsgebiet der Quelle) zum Verlust dieser Kleinsthabitats führen. Für die wenigen im Gebiet vorliegenden Einzelflächen sollen individuelle, standortangepasste Vertragslösungen mit den Grundeigentümern angestrebt werden.

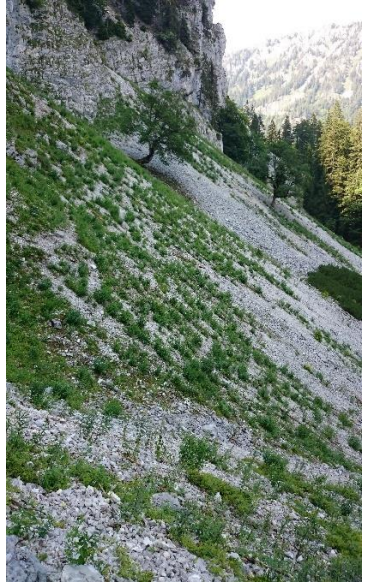
Bringung über fels- und schuttdurchsetzte Bereiche:

Die im Gebiet vorliegenden fels- und schuttdurchsetzten Bereiche weisen oftmals mehrere Lebensraumtypen (6170, 6190, 8160 *, 8210) in enger (mosaikartiger) Verzahnung und zumeist nur geringer Flächenausdehnung auf. Mögliche Auswirkungen durch Holzbringungen über derartiges Gelände sind stark von der Art und Weise des geplanten Vorhabens (Bodenzug, Trägerfahrzeug, Seilkran, etc.) als auch der standortspezifischen Zusammensetzung und Ausprägung der vorhandenen Lebensraumtypen abhängig, weshalb derartige Vorhaben nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zulässig sind.

Als fels- und schuttdurchsetzte Bereiche gelten jene Flächen, auf welchen die vorhandenen Felsformationen bzw. Schutthalden das gesamtheitlich dominierende Bild bzw. den zentral dominierenden Lebensraum einnehmen. Waldflächen mit nur gering (unterdimensioniert) eingestreuten Fels- oder Schuttformationen (vereinzelt in Erscheinung tretende Steingebilde), in denen klar der Wald als dominierender Lebensraum in Erscheinung tritt, werden hierzu nicht gezählt.

Beispiele für fels- u. schuttdurchsetzte Bereiche im Gebiet:









Beispiele für nicht fels- u. schuttdurchsetzte (hingegen skelettreiche, verblockte) Bereiche im Gebiet:







Forstwirtschaft:

Kahlhiebe und Räumungen:

Kahlhiebe sowie Räumungen in Größen über 0,5 ha können die Lebensraumtypen zonaler Wälder (z.B. 9130 Waldmeister-Buchenwald) va. im Hinblick auf die Wertmerkmale Struktur (z.B. Altholzanteil) und Totholz substanziell beeinträchtigen.

Bei den ausgebildeten (azonalen) Waldlebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. 9180* Schlucht- und Hangmischwälder, 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) können bereits Kahlhiebe sowie Räumungen über 0,2 ha, auf Grund ihres meist nur sehr kleinräumigen und verzahnten Auftretens, zu maßgeblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich wertbestimmender Merkmale bzw. des gesicherten Erhalts bestehender Flächenausdehnungen führen.

Auf Grund der oben genannten wertbestimmenden Merkmale (Altholz, Totholz, etc.) hinsichtlich des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen werden im gegenständlichen Verordnungsinhalt Kahlhiebe und Räumungen als gleichwertig betrachtet, da die Auswirkungen der beiden Nutzungsformen für die Lebensraumtypen und deren wertbestimmenden Merkmale als ähnlich einzustufen sind.

Mit den allgemeinen Bestimmungen für Schutzwald nach dem derzeit geltenden Forstgesetz 1975 (§ 21 ff.: Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, Wälder auf Hängen, etc.) können die im Gebiet vorhandenen azonal ausgebildeten Waldlebensraumtypen auf Sonderstandorten weitreichend abgedeckt werden, dass eine Differenzierung der erlaubten Kahlhiebs- u. Räumungsgrößen innerhalb der Zone A auf Basis der o.g. Bestimmungen für Wirtschaftswald (0,5 ha) und Schutzwald (0,2 ha) vorgenommen werden kann und damit von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Waldlebensraumtypen auf Sonderstandorten auszugehen ist.

Die für Kahlhiebe bzw. Räumungen erforderlichen Seiltrassen bzw. Rückegassen (nicht jedoch Rückewege) im erforderlichen Ausmaß bedürfen nicht der flächenmäßigen Anrechnung zur gegenständlichen Hiebsflächengröße. Laut entsprechender Fachabteilung (Abt. LFW) des Amtes der Oö. Landesregierung entsprechen Seiltrassen i.d.R. einer maximalen Breite von etwa 5-6 m und Rückegassen einer maximalen Breite von lediglich 4,5-5,5 m, wodurch davon auszugehen ist, dass die hierfür beanspruchte Fläche bereits innerhalb kurzer Zeit (i.d.R. weniger Jahre) wieder einen Kronenschluss aufweisen wird und dadurch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Gesamtfläche zu erwarten sind.

Fichtenforste:

Im Gebiet bestehende Fichtenforste bedürfen aktuell keiner aktiven Fällung oder Bestandsumwandlung. Bestandsumwandlungen von Fichtenforsten (etwa nach deren Nutzung) werden bei entsprechendem Bedarf mittels Vertragsnaturschutz angestrebt.

Durchführung von Waldpflegemaßnahmen:

Die Jungwuchs- und Dickungspflege sowie die Durchforstung ist so durchzuführen, dass die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische Baumarten im Endbestand (Bestockung) dominieren bzw. die vor der Nutzung vorhandene Baumartenmischung erhalten bleibt.

Ausbringung von chemischen Forstschutzmitteln:

Bei der punktuell chemischen Anwendung von Forstschutzmitteln werden Pflanzen gezielt und individuell behandelt, auch wenn die Maßnahmen über eine größere Anzahl von Pflanzen auf ein- und derselben Fläche punktuell durchgeführt werden.

Bei der flächigen Ausbringung sind hingegen auch Unterwuchs bzw. umliegende und nicht direkt behandelte Pflanzen betroffen. Dies führt zu unmittelbaren Auswirkungen auch auf die von Schädlingen nicht betroffenen Pflanzen im Zuge der ungezielten Ausbringung.

Die gezielte Anwendung von chemischen Forstschutzmitteln an gelagertem Holz auf Forststraßen sowie Lagerplätzen ist dabei als punktuell chemische Anwendung zu sehen, da auf diesen Flächen von keiner unmittelbaren Beeinträchtigung der Lebensraumtypen auszugehen ist.

Errichtung technischer Maßnahmen im Schutzwald:

Diskutiert wurde im Fachausschuss auch eine mögliche Freigabe der Errichtung von technischen Schutzmaßnahmen im Schutzwald, wie zum Beispiel die Errichtung von Steinschlagnetzen. Da von vorneherein nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese technischen Maßnahmen nicht unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck haben können, sind sie auch einem Screening zu unterziehen.

Die Umsetzung einfacher und lediglich vorübergehend wirkender Maßnahmen wie etwa die Errichtung von Gleitschutzmaßnahmen zur Sicherung des Jungwuchses (Aufstellen von Dreibein-Böcken aus Holz) wird hingegen nicht unmittelbar als Errichtung einer technischen Maßnahme gesehen, da hierbei von keinen erheblichen Auswirkungen auf die gegenständlichen Lebensraumtypen auszugehen ist.

Baumartenwahl:

Die Baumartenwahl nach einer Nutzung hat wesentlichen Einfluss auf den künftigen Wald- bzw. Lebensraumtyp. Wird mit Baumarten, die für den jeweiligen Lebensraumtyp nicht charakteristisch sind, aufgeforstet, so verändert sich der Lebensraumtyp nachhaltig. Gleiches gilt für die Schutzwaldpflege.

Die jeweils charakteristischen (gesellschaftstypischen) Baumarten (siehe empfohlene Baumarten unten) beziehen sich dabei auf die entsprechenden FFH-Lebensraumtypen, wonach die Flächen ein – dem jeweiligen FFH-Lebensraumtyp entsprechendes – Mindestmaß (fachlich empfohlene Prozentanteile in Bestockung) der Charakterarten zu enthalten haben. Der hierbei angegebene Bestockungsanteil der einzelnen Baumarten ist dabei als fachliche Leitlinie anzusehen. Mögliche standort- bzw. umweltbedingte Verschiebungen der empfohlenen Prozentanteile in geringem Ausmaß, müssen in der Natur berücksichtigt werden. Eingestreut können überdies hinaus auch andere Baumarten vorkommen. Eine genaue Beschreibung der einzelnen FFH-Lebensraumtypen findet sich im entsprechenden Managementplan des Schutzgebietes.

Empfohlene Baumartenliste für FFH-Lebensraumtypen:

LRT 9130 – Waldmeister-Buchenwald:

Der LRT umfasst Braunmull- und frische Kalkbuchenwälder, sowohl fast reine Buchenwälder bis Fichten-Tannen-Buchenmischwälder. Bei der Tieflagenform (submontan bis tiefmontan) handelt es sich meist um reine Buchenwälder mit beigemischten Eichen, Hainbuchen, Vogelkirschen und/oder Linden. Die mittelmontanen Hochlagenformen zeichnen sich durch die Beimischung von Fichten, Tannen und Bergahorn aus, wobei die Buche mehr als 50% der Gesamtdeckung erreicht.

Die im Gebiet seltene Tanne sollte in Fichten-Tannen-Buchenwäldern gezielt gefördert werden. Bei Umwandlung von Nadelholzforsten in naturnahe Wälder sollten, über die Zahlung von Förderbeträgen, Tannen aktiv eingeforstet werden.

LRT 9150 – Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (wärmeliebende orchideenreiche Buchenwälder):

Auf Standorten wärmeliebender Buchenwälder, die sich durch das vermehrte Vorkommen von Weiß-Segge (*Carex alba*) oder Blaugras (*Sesleria caerulea*) und anderer trockenheitsresistenter Arten in der Krautschicht auszeichnen, soll nach

Bestandesumwandlungen/Nutzungen neben der Buche mit mindestens drei der untenstehenden Arten in frei wählbarer Mischung neu aufgeforstet werden:

- Buche (*Fagus sylvatica*) – 40%-60% der Bestockung
- Tanne (*Abies alba*) – 10%-30% der Bestockung
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) – 10%-30% der Bestockung
- Rotföhre (*Pinus sylvestris*) – bis 10% der Bestockung
- Mehlsbeere (*Sorbus aria*) – bis 10% der Bestockung
- Stieleiche (*Quercus robur*) – bis 10% der Bestockung
- Eibe (*Taxus baccata*) – bis 10% der Bestockung
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*) – bis 10% der Bestockung

LRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwälder:

Auf Schluchtwaldstandorten, die sich durch schutt- oder blockreiches Substrat auszeichnen und im Unterwuchs Arten luftfeuchter Standorte wie Mondviole (*Lunaria rediviva*) oder Hirschklee (*Asplenium scolopendrium*) aufweisen, soll nach Bestandesumwandlungen/Nutzungen neben Bergahorn oder Linde mit mindestens drei der untenstehenden Arten in frei wählbarer Mischung neu aufgeforstet werden:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) – 30%-50% der Bestockung
- Esche (*Fraxinus excelsior*) – 30%-50% der Bestockung, sofern bzgl. Eschentriebsterben resistente Arten verfügbar sind
- Bergulme (*Ulmus glabra*) – 10-30% der Bestockung
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) – 10-30% der Bestockung
- Buche (*Fagus sylvatica*) – 10-20% der Bestockung
- Tanne (*Abies alba*) – 10-20% der Bestockung
- Eibe (*Taxus baccata*) – bis 10% der Bestockung
- Stechpalme (*Ilex aquifolia*) – bis 10% der Bestockung

Entnahmestellen Bodenmaterial bis 500 m²:

Eine kleinflächige, insbesondere häufig nur kurzfristig erforderliche betriebsnotwendige Entnahmestelle für Bodenmaterial, etwa zur Instandsetzung von Forststraßen, führt im gegebenen Ausmaß zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, weshalb das o.g. Ausmaß der Nutzung (maximale Gesamtfläche) als gerechtfertigt erscheint. Zudem ist auf den aufgelassenen Flächen langfristig eine erneute Ausbildung entsprechender Lebensraumtypen möglich. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Zonen C (Kalktuffquellen). Entnahmestellen auf oder im unmittelbaren Nahbereich von Kalktuffquellen wären jedenfalls als erhebliche Beeinträchtigung zu beurteilen, weshalb diese Zone von der gegenständlichen Maßnahme ausgenommen ist.

Lagerflächen:

Die vorübergehende Nutzung des Waldbodens v.a. entlang der Forststraßen zur Lagerung von geschlägertem Holz wird als Teil der forstwirtschaftlichen Nutzung gesehen. Sobald hierfür

jedoch geländegestaltende Maßnahmen (etwa Einplanieren der Fläche) oder aktive Versiegelungen (z.B. Schotterung des Bodens) notwendig sind, ist eine individuelle Abstimmung hinsichtlich der hierfür beanspruchten Fläche notwendig, da hierbei neben einer dauerhaften Nutzungsänderung auch dauerhafte Veränderungen der Standortbedingungen und damit mögliche Auswirkungen auf vorhandene Lebensraumtypen einhergehen können.

Jagd:

Wildfütterungen:

Großflächig angelegte, stark konzentrierte oder intensiv beanspruchte Wildfutterplätze (z.B. Rotwildfütterungen) können direkt oder indirekt zu massiven Nährstoffeinträgen, erhöhten Verbiss- oder Trittschäden führen. Derartige Futterplätze innerhalb oder im Nahbereich der in Zone A zusammengefassten Sonderstandorte, welche stark von den vorherrschenden Standortbedingungen abhängig und meist nur kleinflächig ausgebildet sind, könnten hierbei erhöhten Beeinträchtigungen ausgesetzt werden, weshalb derartige Einrichtungen in Zone A vorab einer fachlichen Abstimmung bedürfen.

Gleiches gilt für die äußerst sensiblen Bereiche der Kalktuffquellen in Zone C.

Schussschneisen:

Die Einrichtung und das Freihalten von Schussschneisen in forstlichen Jungkulturen bedürfen für eine funktionsfähige Eignung eine standort- und situationsangepasste Umsetzung bzw. Nutzung, weshalb auch eine im Vorhinein klar definierte Reglementierung solcher Maßnahmen nicht möglich erscheint. Gleichzeitig sind die Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraumtyp stark von der Art und Weise einer solchen Nutzung (Ausmaß der Fläche, Anzahl an Schneisen, Abstände, Nutzungsdauer, etc.) abhängig, weshalb aus fachlicher Sicht eine Einzelfallbeurteilung notwendig und keine generelle Freigabe in den erlaubten Maßnahmen möglich ist.

Jagdsteige:

Durch die händische Errichtung bzw. Erhaltung (ohne Zuhilfenahme von Baumaschinen) sowie der zweckmäßigen Nutzung von Jagdsteigen mit einer maximalen Breite von 50 cm ist von keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen auszugehen. Jagdsteige nach o.g. Ausführung werden daher als ortsübliche jagdliche Infrastruktureinrichtung, ähnlich wie Ansitzeinrichtungen zum Zweck der rechtmäßigen Ausübung der Jagd angesehen. Eine ausdrückliche Regelung in der geplanten Verordnung ist daher entbehrlich.

Gemeingebrauch:

Der Umfang des Gemeingebrauchs bzw. dessen Auswirkungen ist derart groß, dass aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sämtliche Auswirkungen vorab abgeschätzt werden können, weshalb unter diesen Überbegriff fallende Maßnahmen in Form von Einzelbeurteilungen abgestimmt werden müssen und eine generelle Freigabe in den erlaubten Maßnahmen nicht möglich ist.

Fischerei:

Das Schutzgebiet umfasst ausschließlich Lebensraumtypen (keine Tier- oder Pflanzenarten), wobei darunter auch keine Gewässer-Lebensraumtypen sind. Im Zuge der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei ist daher von keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Gebietes auszugehen.

7. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Schluchtwälder der Steyr- und Ennstaler Voralpen“

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie).

Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegetmaßnahmen
6190 Lückiges pannonisches Grasland (Stipo-Festucetalia pallentis)	Entfernen von beschattendem Bewuchs
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Sicherung der ungestörten Hydrologie und Trophie
8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; Entfernen von beschattendem Bewuchs
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Nutzungsfreier Erhalt der vorherrschenden Geländeform und Standortdynamik; Entfernen von beschattendem Bewuchs
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk- Buchenwald (Cephalanthero- Fagion)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9180* Schlucht- und Hangmischwald Tilio Acerion	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit
9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen bzw. Teilflächen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem Totholz; Entfernen nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze; Verlängerung der Umtriebszeit

Für den Lebensraumtyp 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen sind keine Pflegemaßnahmen erforderlich.